

Wie das allgemeine Erbrecht die Abfindung regelt

Hat ein Hofeigentümer mehrere gesetzliche Erben, geht der Betrieb an die Erbengemeinschaft.



Wenn nichts geregelt ist, wird der Betrieb unter den Erben aufgeteilt. In bestimmten Fällen wird der Hof einem Erben zugewiesen, die anderen bekommen dann eine Abfindung.

Wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes nichts anderes geregelt hat, wird der Betrieb nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen

Gesetzbuches vererbt und geht in das Eigentum der gesetzlichen Erben über.

Hat ein verstorbener Hofeigentümer mehrere gesetzliche Erben, entsteht eine so genannte Erbengemeinschaft. Deren Mitglieder, die Miterben, werden gemein-

schaftlich Eigentümer aller Nachlassgegenstände einschließlich des landwirtschaftlichen Betriebes. Auch die Erträge aus dem Nachlass, z. B. Betriebsgewinne, Pachten, Zinsen etc., gehen in das gemeinschaftliche Eigentum der Erben über. Da hier alle erben, spielt das Thema Abfindung zunächst keine Rolle.

Die Verteilung des Nachlasses unter den Miterben erfolgt erst bei der Auseinandersetzung und Auflösung der Erbengemeinschaft. Bis dahin können die Erben nur gemeinsam über den Nachlass einschließlich des landwirtschaftlichen Betriebes verfügen. Auch die Verwaltung ist gemeinsame

Aufgabe der Miterben, alle Entscheidungen müssen gemeinschaftlich getroffen werden. In der Regel reicht jedoch die Stimmenmehrheit. In dringenden Fällen kann ein Miterbe sogar allein entscheiden, wenn dies zur Abwendung von Nachteilen für den Nachlass erforderlich ist.

Die Erfahrung zeigt, dass ein andauernder, umfassender Konsens unter den Miterben meist nicht möglich ist. Erben-gemeinschaften sind daher immer wieder Quelle für tiefe menschliche Zerwürfnisse innerhalb der engeren Verwandtschaft. Der Gesetzgeber hat deshalb die Erben-gemeinschaft auf ihre Auseinandersetzung, d. h. auf die Auflösung hin ausgerichtet. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung der Erben-gemeinschaft verlangen.

Der Betrieb geht an die Erben-gemeinschaft

Wie die Auseinandersetzung erfolgt und was mit dem zum Nachlass gehörigen Hof passiert, ist – soweit sich die Miterben einig sind – Sache der Erben-gemeinschaft.

Durchaus üblich ist die Realteilung. Dabei einigen sich die Erben über eine den Erbquoten entsprechende Aufteilung des Nachlassvermögens. Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb führt dies fast zwangsläufig zu einer Zerschlagung des Betriebes, die auch mit erheblichen steuerrechtlichen Konsequenzen verbunden ist.

Ebenfalls denkbar ist, dass ein Miterbe den Betrieb übernimmt und den anderen Miterben einen finanziellen Ausgleich dafür zahlt. So könnte z. B. eines von zwei Kindern den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen. Das zweite Kind bekommt eine Abstands-zahlung, die überlebende Ehefrau ein Wohnrecht und einen Leib-gedingsanspruch. Solche Auseinanderset-zungsvereinbarungen bedürfen allerdings der notariellen Form.

Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, kann jeder Miterbe eine Vermittlung der Erbaseinandersetzung durch das Nachlassgericht beantragen. Das bietet sich z. B. dann an, wenn ein Miterbe den Betrieb übernehmen will, sich jedoch mit den anderen Miterben nicht darüber einigen kann. Das Gericht kann die Verhandlungen fördern, moderieren und unterstützen. Allerdings kann es eine Einigung zwischen den beteiligten Miterben nicht erzwingen.

Übrigens: Jeder Miterbe kann grundsätzlich frei über seinen Erbanteil am Hof verfügen, er kann seinen Erbanteil auf Dritte übertragen bzw. an Dritte veräußern. Zwar haben die Miterben ein Vorkaufrecht. Dennoch besteht in diesem Fall die Gefahr, dass Teile des Betriebes in familienfremde Hände fallen. Das ist in aller Regel das endgültige Aus des Betriebes.

Jeder Miterbe kann Hofzuweisung beantragen

Immer wieder kommt es vor, dass sich die Miterben nicht über das Schicksal des landwirtschaftlichen Betriebes einigen können. In solchen Fällen kann die drohende Zerschlagung durch die Einleitung eines so genannten Hofzuweisungsverfahrens verhindert werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Betrieb einem der Miterben zugewiesen, während die anderen Miterben durch einen finanziellen Ausgleich abgefunden werden. Über die Zuweisung und die Abfindungen entscheidet das Landwirtschaftsgericht.

Eingeleitet wird das Zuweisungsverfahren auf Antrag eines oder mehrerer Mit-

erben. Dabei kann der Antrag – solange keine Einigung unter den Miterben stattgefunden hat – jederzeit gestellt werden. Eine Frist gibt es nicht.

In dem Verfahren gibt das Landwirtschaftsgericht allen Beteiligten, also auch den übrigen Miterben, die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Dann entscheiden die Richter per Beschluss, ob und in welchem Umfang der Betrieb dem übernahmewilligen Antragsteller zuzuweisen ist. In der Regel wird der Betrieb als Ganzes zugewiesen. Jedoch ist es auch denkbar, dass der Betrieb in mehrere Einheiten geteilt wird und diese wiederum verschiedenen Miterben zugewiesen werden. Neben Grundstücken erstreckt sich die Zuweisung auch auf Zubehörstücke. Dazu gehören:

Wenn ein Betrieb nach dem allgemeinen Erbrecht vererbt wird

In weiten Teilen der Bundesrepublik gilt weder die nordwestdeutsche Höfeordnung noch ein anderes Anerbengesetz. In diesen Gebieten – das sind die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie teilweise Baden-Württemberg – gelten für die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe die allgemeinen erbrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Und auch für Betriebe, die im Geltungsbereich der Höfeordnung liegen, jedoch keine Betriebe im Sinne der Höfeordnung sind, gilt das BGB-Erbrecht. Das ist z. B. der Fall, wenn der Hofübergeber den Hofvermerk hat löschen lassen.

Anders als die Höfeordnung birgt das BGB-Erbrecht die Gefahr, dass existenzfähige Vollerwerbsbetriebe zerschlagen werden. Denn nach den Regeln des BGB wird ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht auf einen Hoferben übertragen, sondern geht in das gemeinschaftliche Eigentum der Erben-gemeinschaft über. Das Betriebsvermögen wird dann unter den gesetzlichen Erben aufgeteilt. Dies führt in aller Regel zur Zerschlagung des Betriebes.

Eine geschlossene Hofübergabe an einen Erben ist – wenn der Hofübergeber keine entsprechende Verfügung getroffen hat – nur dann möglich, wenn sich die Miterben darüber einigen oder wenn ein Miterbe sich den Betrieb im Rahmen des so genannten Hofzuweisungsverfahrens übertragen lässt. Der Preis dafür

ist vielfach der Familienfrieden.

Um der Familie und des Betriebes Willen sollte deshalb jeder Hofübergeber klare vertragliche oder testamentarische Regelungen zu Hofübergabe und Abfindung treffen. Dabei ist es – zumindest bei zukunfts-fähigen Vollerwerbsbetrieben – in aller Regel sinnvoll, den Hof als so genanntes Landgut auf einen (Allein-)Erben zu übertragen und den Miterben eine Geldabfindung auf Grundlage des Ertragswertes aus dem Hof zukommen zu lassen (siehe S. 53 ff).

Ebenfalls geregelt werden sollte die Nachabfindung. Denn eine solche ist im Rahmen des BGB-Landgutrechts überhaupt nicht vorgesehen, was zu Ungerechtigkeiten gegenüber den weichen-den Erben führen kann.



Eine geschlossene Hofübergabe an einen Erben ist oftmals nur mit Hilfe des Gerichts durchzusetzen.

- das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh,
- die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit diese zur Bewirtschaftung bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie
- der vorhandene, auf dem Betrieb gewonnene Dünger.

Und auch Miteigentums-, Kapital- und Geschäftsanteile, dingliche Nutzungsrechte und ähnliche Rechte werden, soweit diese Gegenstände zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebes notwendig sind, zusammen mit dem Hof zugewiesen. Das gilt z.B. für Geschäftsanteile an der Milchverwertungsgenossenschaft, Milchkontingente, Anteile an Maschinengemeinschaften, Zuckerrübenlieferrechte etc.

Von einer Zuweisung ausgenommen sind Grundstücke, die in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen sollen. Das gilt insbesondere für Baugrundstücke, Kiesabbauflächen und dergleichen. Ein katastermäßig unselbstständiger Teil eines Grundbuchgrundstückes, z. B. ein großer Hofgarten, der für den Betrieb nicht erforderlich ist, aber als Bauland dienen kann, wird in der Regel ebenfalls von der Zuweisung ausgenommen.

Die Herausnahme der Grundstücke hat zur Folge, dass diese im Gesamthandseigentum der Erbengemeinschaft bleiben. Sie gehören damit zum zuweisungsfreien Vermögen, genauso wie das außerhalb des Betriebes vorhandene Vermögen. Hierüber muss sich die Erbengemeinschaft nach den allgemeinen Regeln des BGB-Erbrechts auseinandersetzen.

Wichtig ist: In seiner Entscheidung über die Zuweisung kann das Gericht auch den Zuweisungszeitpunkt festlegen. Dies kann z.B. Bedeutung haben bei minderjährigen Miterben, wenn diese den Betrieb z. B. erst zum Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit bekommen sollen.



Die Abfindung der weichenden Erben berechnet sich auf Grundlage des betrieblichen Ertragswertes.
Fotos: agrarfoto, Heil (2), Wattendorf-Moser

Das Gericht entscheidet über Abfindung der Miterben

Durch die Zuweisung des Betriebes an einen Miterben verlieren die anderen Miterben ihren Erbanteil am zugewiesenen Betrieb. Als Ausgleich dafür haben die ausgeschiedenen Erben Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich. Wie hoch die Abfindung ausfällt, entscheidet im Rahmen des Hofzuweisungsverfahrens ebenfalls das Landwirtschaftsgericht.

Grundlage für die Abfindungsberechnung ist dabei nicht der tatsächliche Wert des Betriebes, also der Verkehrswert, sondern der wesentlich niedrigere Ertragswert. Dieser beträgt nur einen Bruchteil des Verkehrswertes, wobei das Verhältnis von Ertragswert zum Verkehrswert – in Anbetracht der rückläufigen Gewinne in der Landwirtschaft – in Zukunft vielerorts noch weiter auseinander gehen wird. Damit stellt die Abfindung aus dem Ertragswert eine erhebliche Bevorzugung des Betriebsnachfolgers und eine Benachteiligung der weichenden Erben dar. Das Bundesverfassungsgericht ist jedoch im-

mer wieder zu dem Ergebnis gelangt, dass die Abfindungsregelung verfassungskonform ist und die weichenden Erben eine solche Benachteiligung grundsätzlich hinnehmen müssen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Ertragswertes ist nicht der Erbfall, sondern der Zuweisungszeitpunkt, d.h. der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung über den Zuweisungsantrag. Mit der Feststellung des Ertragswertes entscheidet das Gericht gleichzeitig über die Abfindungsansprüche der Miterben. Wird z. B. ein Hof mit einem Ertragswert von 300 000 € einem von zwei Kindern zugewiesen, so hat die hinterbliebene Ehefrau – bei Ehe in Zugewinnsgemeinschaft – einen Anspruch auf 1/2 des Ertragswertes, also auf 150 000 €. 1/4 des Ertragswertes, also 75 000 €, steht dem zweiten Kind zu. Wie der Ertragswert berechnet wird, lesen Sie auf Seite 63ff.

Der Ertragswert ist jedoch nur die Berechnungsgrundlage und muss in aller Regel noch um einige Positionen korrigiert werden, bevor die Abfindungsansprüche

WALBER - HOLTZ & PARTNER GBR RECHTSANWÄLTE

MAX WALBER
auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht

FRANZ HOLTZ

JUTTA B. PESCH

RALF SCHRÖDER

ALEXANDER JANKOWSKY
auch Fachanwalt für Familienrecht

Yorckstraße 1, 47800 Krefeld Telefon: 02151/58004 Fax: 02151/58074

Tätigkeitsschwerpunkte im Landwirtschaftsrecht, landwirtschaftlichen Erbrecht, Höferecht, Flurbereinigungsrecht und Enteignungs- und Entschädigungsrecht

der einzelnen Miterben ermittelt werden können.

■ Dabei geht es in erster Linie um Nachlassverbindlichkeiten, also um die vom Erblasser übernommenen Bank- und Händlerkredite, sowie um die Erbfallschulden (z.B. Beerdigungskosten, Erbschaftssteuer etc). Diese werden, soweit sie nicht aus dem außerbetrieblichen Vermögen berichtigt werden können, mit ihrem Kapitalwert vom Ertragswert abgezogen.

■ In Abzug gebracht werden auch diejenigen dinglichen Rechte an den Grundstücken des Betriebes, die nicht zur Sicherung schuldrechtlicher Ansprüche dienen.

■ Falls die Kinder des Erblassers (nicht jedoch die Ehefrau) schon zu dessen Lebzeiten finanzielle Zuwendungen erhalten haben, müssen diese als so genannte Vorempfänge bei der Abfindungsberechnung unter den Miterben ausgeglichen werden. Es sei denn, der verstorbene Hofübergeber hat bereits zum Zeitpunkt der Zuwendung etwas anderes angeordnet.

■ Ähnliches gilt für so genannte Vorleistungen, die ein oder mehrere Kinder zu Lebzeiten des Erblassers für diesen erbracht haben. Dabei kann es sich z. B. um die langjährige Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb handeln oder auch um erhebliche Geldleistungen, die im Erbfall unter den Geschwistern ausgeglichen werden müssen.

So wird gerechnet

Wie die Berechnung der Abfindungen im Einzelnen funktioniert, zeigt folgendes Beispiel (Übersicht 1):

Landwirt Josef Hintermeier verstirbt und hinterlässt seinen Sohn Holger, die beiden Töchter Beate und Jutta sowie seine Ehefrau, mit der er im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat. Da keine andere testamentarische Verfügung vorliegt, geht der landwirtschaftliche Betrieb an die Erbengemeinschaft der gesetzlichen Erben.

Die Ehefrau und die beiden Töchter würden den Betrieb gerne versilbern und den Ertrag gemäß der jeweiligen Erbquoten unter den Erben aufteilen. Dagegen möchte Holger Hintermeier den Betrieb als Alleineigentümer übernehmen und den Miterben dafür eine finanzielle Abfindung zahlen. Allerdings kann er darüber keine Einigung mit Mutter und Schwestern erzielen.

Deshalb hat Holger Hintermeier beim Landwirtschaftsgericht ein Hofzuweisungsverfahren beantragt. Das Gericht hat bereits entschieden, dass der gelernte Landwirt den Betrieb bekommen wird. Jetzt geht es darum, die Abfindung für seine Mutter und die beiden Schwestern zu bestimmen.

■ Ausgangspunkt für die Rechnung ist

der Ertragswert des Betriebes. Dieser beträgt 400 000 €.

■ Vom Ertragswert werden die Nachlassverbindlichkeiten von insgesamt 75 000 € sowie die an den Betriebsgrundstücken bestehenden dinglichen Rechte, die nicht zur Sicherung schuldrechtlicher Ansprüche dienen, in Höhe von 25 000 € abgezogen. Es ergibt sich ein Auseinandersetzungswert von 300 000 €.

■ Ausgehend von diesem Wert errechnet sich die Abfindung der Ehefrau. Diese beträgt 50 %, also 150 000 €. Die verbleibenden 150 000 € verteilen sich auf die restlichen Miterben, also den Hofnachfolger und seine beiden Schwestern.

■ Jetzt müssen noch Vorempfänge und Vorleistungen unter den Geschwistern ausgeglichen werden: Holger und Beate haben – jeweils zum Abschluss ihrer Ausbildung – ausgleichspflichtige finanzielle Zuwendungen von 20 000 € bzw. 30 000 € vom Erblasser erhalten. Jutta dagegen hat durch ihre Mithilfe bei der Pflege der Großmutter Vorleistungen in Höhe von 20 000 € für den Betrieb erbracht.

■ Die beiden Vorempfänge in Höhe von insgesamt 50 000 € (20 000 € + 30 000 €) werden zum Auseinandersetzungswert hinzugerechnet, anschließend wird die Vorleistung von 20 000 € abgezogen. Der Auseinandersetzungswert beträgt nun 180 000 €.

■ Von diesem Betrag steht jedem der drei Geschwister 1/3 zu. Die Schwestern haben also einen Abfindungsanspruch von 60 000 €. Vorab jedoch wird bei Beate der Vorempfang von 30 000 € abgezogen und bei Jutta die Vorleistung von 20 000 € hinzugerechnet.

■ Am Ende bekommt Beate deshalb eine Abfindung von 30 000 € (60 000 € - 30 000 €), Jutta dagegen bekommt 80 000 € (60 000 € + 20 000 €).

■ Summa summarum muss der Hofübernehmer Holger Hintermeier 110 000 € (30 000 € + 80 000 €) Abfindung an seine beiden Schwestern zahlen. Seine Mutter nimmt statt der ihr zustehenden Abfindung ein Altenteilsrecht in Anspruch.

Hofübernehmer kann Abfindungen stunden lassen

Auf Antrag eines Miterben kann das Gericht bei der Zuweisung festsetzen, dass der Miterbe statt eines Geldbetrages ein Grundstück als Abfindung bekommt. Voraussetzung ist, dass das Grundstück zur Deckung des Landbedarfs des Miterben benötigt wird und von dem Betrieb getrennt werden kann. Außerdem kann das Gericht auf Antrag eines Miterben festsetzen, dass dieser durch ein beschränktes dingliches Recht an einem zum Betrieb gehörenden Grundstück abzufinden ist. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn ein Miterbe weniger an einer Geldabfindung als an einer angemessenen Versorgung interessiert ist. Dafür eignen sich z. B. Erbbau-, Nießbrauchs-, Wohnungs- und Dauerwohnrechte sowie Reallasten und Rentenschulden.

Immer wieder kommt es vor, dass der Hofübernehmer nicht in der Lage ist, die Abfindungszahlungen aus dem Hof zu leisten. Dann kann er bei Gericht die Stundung der Zahlungen beantragen. Die Richter können dem Antrag stattgeben, wenn der Hofübernehmer bei sofortiger Zahlung den Betrieb nicht ordnungsgemäß bewirtschaften könnte und den anderen Miterben bei gerechter Abwägung der Lage eine Stundung zugemutet werden kann.

Dabei hat der Hofübernehmer die gestundete Forderung zu verzinsen und für sie Sicherheit (Bürgschaft) zu leisten.

Übersicht 1: Wie viel Abfindung den beiden Schwestern von Landwirt Hintermeier zusteht

Ertragswert	400 000 €		
./.. Nachlassverbindlichkeiten	- 75 000 €		
./.. dingliche Belastungen	- 25 000 €		
Auseinandersetzungswert 1	= 300 000 €		
./.. Abfindungsanspruch der Ehefrau (50 %)	- 150 000 €		
Auseinandersetzungswert 2	= 150 000 €		
./.. ausgleichspflichtige Vorempfänge (20 000 € + 30 000 €)	+ 50 000 €		
+ ausgleichspflichtige Vorleistungen (20 000 €)	- 20 000 €		
Auseinandersetzungswert 3	= 180 000 €		
	Holger	Beate	Jutta
davon stehen Holger, Beate und Jutta je 1/3 zu	60 000 €	60 000 €	60 000 €
./.. ausgleichende Vorempfänge	- 20 000 €	- 30 000 €	-
+ ausgleichspflichtige Vorleistungen	-	-	+ 20 000 €
Abfindungsansprüche der beiden Schwestern		= 30 000 €	= 80 000 €

Über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben, kann das Gericht die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung auf Antrag aufheben oder ändern.

15 Jahre Nachabfindungspflicht

Weichende Erben, die im Rahmen des Hofzuweisungsverfahrens nach dem Ertragswert abgefunden werden, werden zugunsten des landwirtschaftlichen Betriebes benachteiligt. Um dabei größere Ungerechtigkeiten zu vermeiden, billigt der Gesetzgeber den ausgeschiedenen Miterben einen Nachabfindungsanspruch zu.

Eine Nachabfindung kommt dabei in erster Linie im Falle einer Veräußerung in Frage. Das kann der Verkauf des gesamten Betriebes sein, aber auch der Verkauf von Einzelflächen oder einzelner mit zugewiesener Zubehörstücke, Kapital- und Geschäftsanteile und dergleichen (z. B. Milchquoten, Zuckerrübenkontingente). Ebenfalls nachabfindungspflichtig ist jede Gewinnerzielung, die den Zwe-

cken der Hofzuweisung fremd ist, z. B. die Auskiesung, eine bergbauliche Nutzung oder die Vergabe von Erbbaurechten.

Nicht nachabfindungspflichtig sind Veräußerungen bzw. Gewinnerzielungen, die mit den Zwecken der Hofzuweisung noch im Einklang stehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Veräußerungserlös wieder in den Betrieb reinvestiert wird oder wenn eine Veräußerung erfolgt, um z. B. betriebliche Schulden zu tilgen.

Schuldner des Nachabfindungsanspruches ist der Hofübernehmer. Dieser ist verpflichtet, seine Miterben an den nachabfindungspflichtigen Erlösen zu beteiligen. Der Nachabfindungsanspruch ist, sofern keine einvernehmliche Einigung mit dem Hofübernehmer zustande kommt, beim Landwirtschaftsgericht geltend zu machen.

Anders als in der Höfeordnung ist allerdings nicht der erzielte Erlös Grundlage der Nachabfindung, sondern die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert zum Zeitpunkt der Zuweisung. Folgendes Beispiel zeigt, wie gerechnet wird:

Landwirt Dieter Sedlmayr verkauft zehn Jahre nach der Hofzuweisung ein Betriebsgrundstück. Da es sich um Bauland

Kann ein Hofübernehmer die Abfindungszahlungen nicht leisten, kann er die Zahlungen vom Gericht stunden lassen.



handelt, beträgt der Verkaufserlös 1 Mio. €. Grundlage für die Nachabfindung ist die Differenz zwischen dem bei Zuweisung geltenden Verkehrswert (20 000 €) und dem damaligen Ertragswert (8 000 €). Das sind 12 000 €. Lediglich dieser Betrag ist unter den Miterben, einschließlich des Hofübernehmers, aufzuteilen. Da Dieter Sedlmayr nur einen Bruder hat, der hälftiger Miterbe des Landgutes war, kann dieser jetzt seinen Erbanteil von 50 %, also 6 000 €, verlangen. Dem Hofübernehmer verbleiben von dem erzielten Erlös mithin 992 000 €.

Der Nachabfindungsanspruch entsteht mit der Veräußerung bzw. mit der Erzielung eines zuweisungsfremden Gewinns aus dem Betrieb – allerdings nur innerhalb von 15 Jahren nach der Zuweisung. Für danach erzielte Erlöse können die weichenden Erben keine Nachabfindungsansprüche geltend machen. Die 15-Jahresfrist beginnt dabei mit der Rechtskraft des gerichtlichen Zuweisungsbeschlusses. Nach Ablauf der Frist ist der Erwerber frei und nicht mehr zu Abfindungszahlungen an die weichenden Erben verpflichtet.

Die Ansprüche der Miterben verjähren in zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von seinem

Welche Erbquoten die Geschwister haben

Gesetzliche Erben sind in erster Linie die Kinder des Hofeigentümers und Erblassers, dazu gehören auch nichteheliche und adoptierte Kinder. Sind keine Kinder vorhanden, erben die Eltern des Erblassers und deren Kinder, also die Geschwister des verstorbenen Hofeigentümers. Sind auch die Eltern bereits verstorben und keine Geschwister (mehr) da, erben die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Ebenfalls erbberechtigt ist die Ehefrau des Hofeigentümers. Diese erbt neben den anderen gesetzlichen Erben, zumindest soweit zur Zeit des Erbfalles eine rechtsgültige Ehe bestand. Dabei steht der Ehefrau neben den Kindern eine Erbquote von 1/4 und neben den Eltern und Großeltern des Erblassers eine Erbquote von 1/2 zu. Dieser gesetzliche Erbteil der Ehefrau wird jedoch, je nach Güterstand, in dem das Ehepaar lebte, korrigiert:

■ Lebte das Ehepaar im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich die Erbquote der überlebenden Ehefrau um 1/4. Die Ehefrau erbt damit neben den Kindern 1/2, neben den Eltern des Verstorbenen 3/4 des Nachlasses.

■ Bei Gütertrennung und einem Kind stehen der Ehefrau und dem Kind je-

weils die Hälfte zu. Bei zwei Kindern erben die Ehefrau und die beiden Kinder jeweils zu einem Drittel. Bei drei oder mehr Kindern steht der Ehefrau 1/4 des Nachlasses zu, der Rest verteilt sich zu gleichen Anteilen auf die Kinder. Neben den Eltern des Hofeigentümers erbt die Ehefrau bei Gütertrennung 1/2 des Nachlasses.

■ Bei Gütergemeinschaft findet keine Korrektur statt.

Ein Beispiel zeigt, wie sich die verschiedenen Güterstände auf die Erbquoten von Ehefrau und Kindern auswirken: Landwirt Wilhelm R. verstirbt und hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Ein Testament liegt nicht vor. Bei Zugewinnngemeinschaft erbt die Ehefrau 1/2 des Nachlasses (1/4 aus dem Erbanteil, 1/4 aus dem Zugewinn), die beiden Kinder erben zu je 1/4. Bei Gütergemeinschaft erbt die Ehefrau zu 1/4, die Kinder jeweils zu 3/8. Bei Gütertrennung stünden der hinterbliebenen Ehefrau und den beiden Kinder jeweils 1/3 des Nachlasses zu.

In der Praxis ist die Berechnung der Erbquoten mitunter sehr kompliziert, da neben den ehelichen Güterständen z. B. auch Erbverzichte die Quoten ändern können.



vernehmlich über die Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebes einigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Hofzuweisungsverfahren zwar erfolgreich durchgeführt wurde, allerdings Grundstücke vorhanden sind, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörten und deshalb nicht zugeteilt wurden.

Ist in solchen Fällen keine einvernehmliche Aufteilung möglich, können diejenigen Miterben, die die Erbauseinandersetzung vorantreiben wollen, eine Klage auf Einwilligung in die Auseinandersetzung erheben. Sie können die anderen, nicht teilungswilligen Miterben auf Zustimmung eines im Prozess vorgelegten Teilungsplanes verklagen.

Zunächst werden aber die zum Nachlass gehörigen Grundstücke im Rahmen der so genannten Teilungsversteigerung veräußert und die Erlöse entsprechend den Erbquoten unter den jeweiligen Miterben aufgeteilt. Dabei gliedert sich die Teilungsversteigerung in folgende Abschnitte:

- Antrag durch einen oder mehrere Miterben;
- Anordnungsbeschluss durch das Versteigerungsgericht nach ordnungsgemäßem Antrag;
- Zustellung des Beschlusses an den oder die Antragsgegner;
- Entscheidung über mögliche Einwendungen der Antragsgegner;
- Festsetzung des Grundstückswertes;
- Bestimmung des Versteigerungstermins;
- Ermittlung des geringsten Gebots;

Nachabfindungsanspruch Kenntnis erlangt hat. Hatte der Berechtigte keine Kenntnis, verjährt der Anspruch fünf Jahre nach dem Schluss des Jahres, in dem der Nachabfindungsanspruch entstanden ist. Weichende Erben sind deshalb gut beraten, zumindest im fünfjährigen Abstand Einsicht in das Grundbuch zu nehmen, um festzustellen, ob Betriebsgrundstücke veräußert wurden. Sie haben aber auch einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen den Hofübernehmer.

Übrigens: Im Gegensatz zu der ähnlichen Regelung in § 13 Höfeordnung gibt es für den Nachabfindungsanspruch im Rahmen des Hofzuweisungsverfahrens kaum gerichtliche Entscheidungen. Dies mag daran liegen, dass die Hofzuweisungsverfahren meist in einvernehmlichen Auseinandersetzungsvereinbarungen münden.

Wenn die Hofzuweisung scheitert

Immer wieder kommt es vor, dass die Hofzuweisung scheitert bzw. die Voraussetzungen des Hofzuweisungsverfahrens gar nicht vorliegen. In einem solchen Fall müssen sich die Erben wohl oder übel ein-

Welche Voraussetzungen für das Hofzuweisungsverfahren gelten

Im Rahmen des Hofzuweisungsverfahrens können nur landwirtschaftliche Betriebe zugewiesen werden. Das sind Betriebe, die Bodenbewirtschaftung bzw. die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung betreiben.

Nicht zuweisungsfähig sind gewerbliche Agrarbetriebe (z. B. Legehennen mit überwiegendem Futterzukauf) sowie reine Forstbetriebe; wohl aber Mischbetriebe, solange der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes überwiegt. Nicht zuweisungsfähig sind einzelne Hofgebäude, zu denen kein landwirtschaftliches Grundstück gehört, sowie Reichsheimstätten.

Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass die Erbengemeinschaft durch gesetzliche Erbfolge entstanden ist. Ein erbengemeinschaftliches Eigentum liegt dabei auch dann vor, wenn mehrere Erbfälle hintereinander folgen, also einer der ur-

- Ordnungsgemäße Veröffentlichung des Versteigerungstermins;
- Abhaltung des Versteigerungstermins;
- Erteilung des Zuschlages an den Erwerber;
- Erlösverteilung;
- Ersuchen des Versteigerungsgerichts an das Grundbuchamt um Eintragung des Erwerbers als neuen Eigentümer in das Grundbuch.

Sind neben dem landwirtschaftlichen Betrieb noch andere bewegliche Sachen und Rechte vorhanden (z. B. Schmuck, Antiquitäten etc.), so werden diese nach den Regeln des Pfandverkaufs versilbert.

Wenn alles zu Geld gemacht ist, kann dieses dann nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten unter den Beteiligten einvernehmlich aufgeteilt oder durch Klage auf Zustimmung mit Hilfe des Gerichts verteilt werden.

Die „Veräußerung“ von Vermögenswerten im Wege der Teilungsversteigerung ist jedoch letztlich für alle Beteiligten ein Verlustgeschäft. Denn in aller Regel bleibt der im Rahmen einer Teilungsversteigerung erzielte Erlös erheblich hinter dem Erlös einer freihändigen Veräußerung zurück. Das ist auch der Grund, warum die Teilungsversteigerungen vielfach nicht zu Ende geführt werden. Denn angesichts der drohenden Einbußen kommen die Beteiligten in aller Regel zur Vernunft und teilen die Erbmasse einvernehmlich auf. So führt die Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens im Ergebnis meistens zu einer beschleunigten Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. ■

sprünglichen Erben verstorben ist und an dessen Stelle weitere Miterben getreten sind. Gehört der Betrieb dagegen einer durch Testament oder Erbvertrag entstandenen Erbengemeinschaft, ist keine Zuweisung möglich.

Ausreichender Unterhalt für eine bäuerliche Familie

Weitere Voraussetzung ist, dass der Betrieb ausreichenden Unterhalt für eine bäuerliche Familie abwirft. Maßstab ist dabei eine bäuerliche Durchschnittsfamilie, bestehend aus den Eltern und zwei minderjährigen Kindern. Für den durchschnittlichen Lebensbedarf einer solchen Familie können statistische Erhebungen zugrunde gelegt werden.

Der so ermittelte Lebensbedarf ist mit dem Betriebsertrag zu vergleichen, wobei von den nachhaltig erzielbaren Rotherträ-

gen auszugehen ist. Davon sind die für die Bewirtschaftung aufgewendeten Kosten einschließlich Grundsteuer abzuziehen, nicht jedoch die Zinsbelastung und ähnliche privatrechtliche Belastungen (z. B. Grundschulden, Renten etc.). Entscheidend ist allerdings nicht, ob die Erträge tatsächlich aus dem Betrieb erwirtschaftet werden. Es ist ausreichend, dass bei durchschnittlicher Bewirtschaftung die Möglichkeit besteht, solche Erträge nachhaltig zu erzielen.

Besonders problematisch ist dies bei der Zuweisung von Nebenerwerbsbetrieben. Denn allein die Tatsache, dass der Betriebsleiter schon bisher einen anderen Haupt- oder Zuerwerb nachgegangen ist, lässt im Regelfall den Rückschluss zu, dass der Betrieb selbst nicht ausreicht, die bürgerliche Familie zu unterhalten.

So ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Erträge erheblich unter den Regelsätzen für den Unterhalt einer Familie nach dem Sozialgesetzbuch liegen, nicht zuweisungsfähig. Solche und ähnliche Kleinbetriebe gelten als nicht erhaltens- und schutzwürdig und sind deshalb nicht zuweisungsfähig. Dass nicht wenige Betriebe an dieser Hürde scheitern, zeigen auch die statis-

tisch erfassten Buchführungsergebnisse.

Zuweisungsfähig ist ein Betrieb übrigens auch nur dann, wenn die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Betriebsgrundstücke notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden sind. Daran kann es mangeln, wenn der Betrieb schon zu Lebzeiten des Erblassers faktisch dauerhaft aufgegeben wurde, also z. B. die Wirtschaftsgebäude umgenutzt wurden. Ein schlechter baulicher Zustand der Hofstelle steht einer Zuweisung allerdings nicht entgegen.

Es zählt der (mutmaßliche) Wille des Erblassers

Weitere Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass der Erblasser tatsächlich wollte, dass der Betrieb in der Hand eines der Miterben fortgeführt wird. Dabei ist der Betrieb demjenigen Miterben zuzuweisen, der ihn nach dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers bekommen sollte. War es dagegen der Wunsch des Erblassers, dass der Betrieb von der Erbengemeinschaft fortgeführt werden soll, ist eine Zuweisung ausgeschlossen.

Die Feststellung des Erblasserwillens ist Aufgabe des Gerichts. Dafür kann das Gericht Zeugen befragen und Urkunden auswerten (Briefe, Testamentsentwürfe etc.).

Besonderes Gewicht hat es, wenn der Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes schon einem seiner Kinder überlassen hat. Weitere Kriterien sind:

- Verbundenheit des Zuweisungsbewerbers zum Erblasser;
- das Verwandtschaftsverhältnis;
- Eignung für die Betriebsfortführung;

- Größe der Erbanteile der Bewerber;
- Beruf des Bewerbers, insbesondere eine landwirtschaftliche Ausbildung;
- familiäre Situation, insbesondere im Hinblick auf die Fortführung des Betriebes;
- bisheriger Erbbrauch in der Familie.

Als Hofübernehmer kommen in erster Linie die Kinder des verstorbenen Hofeigentümers in Frage. Das gilt auch für minderjährige Kinder, wenn der gesetzliche Vertreter geeignet ist und es keine sonstigen Zweifel an der späteren Eignung des Kindes gibt. Auch der überlebende Ehegatte kann den Betrieb zugewiesen bekommen – mit der Auflage, den Betrieb dem betreffenden Kind nach dessen Volljährigkeit zu übertragen.

Ist einer der Miterben weder Kind noch überlebender Ehegatte des Erblassers, so ist die Zuweisung an ihn nur zulässig, wenn er den Betrieb bewohnt und bewirtschaftet oder mitbewirtschaftet. Ein gelegentlicher Aufenthalt auf dem Betrieb oder eine nur untergeordnete Mitarbeit reicht nicht aus. Bedeutung hat dies, wenn keine Kinder vorhanden sind und z. B. ein Neffe des verstorbenen Hofeigentümers sich den Betrieb im Rahmen des Zuweisungsverfahrens übertragen lassen will.

Wichtig ist auch, dass der Zuweisungsbewerber tatsächlich bereit ist, den Betrieb zu übernehmen. Diese Bereitschaft ergibt sich im Regelfall bereits daraus, dass der Bewerber die Zuweisung des Betriebes auf sich beantragt hat. Wenn der Miterbe jedoch zur Übernahme des Betriebes nicht bereit oder zu seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht geeignet ist, ist eine Zuweisung ausgeschlossen.

Bezüglich der Wirtschaftsfähigkeit eines Bewerbers darf das Gericht allerdings keine überzogenen Anforderungen stellen. Schließlich kann ein Betrieb heute auch durchaus fremdbewirtschaftet werden (Maschinenringe etc.). Insofern ist eine landwirtschaftliche Fachausbildung nicht zwingend erforderlich. In der Frage der Wirtschaftsfähigkeit können auch die Kriterien der Rechtsprechung im Höferecht herangezogen werden.

Übrigens: Eine besondere Situation liegt vor beim Ehegattenbetrieb. Dieser kann nach dem Tod des Erstversterbenden nur dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Denn nur so kann das Eigentum am Betrieb – also der Miteigentumsanteil des Überlebenden und der des vorverstorbenen Ehegatten – insgesamt in einer Hand vereinigt werden.



Zeichnung: R. Löffler